



Merkblatt für Bauherren

BAUBEGINN UND BAUFERTIGSTELLUNG

**Sie haben das im beiliegenden Formular genannte Bauvorhaben beantragt.
Wir bitten Sie, hierbei die folgenden Punkte zu beachten:**

- ✓ Die Gemeinde Üchtelhausen fordert für mittlere und größere Bauvorhaben vor Baubeginn eine Abnahme der öffentlichen Verkehrsfläche. Dabei sollen eventuell bestehende Schäden an Straße, Gehsteig, Randsteinen und Rabatten festgestellt und vermerkt werden.
 - ✓ Wir bitten Sie, das ausgefüllte Formblatt spätestens 2 Wochen vor Baubeginn wieder an die Gemeinde Üchtelhausen zurückzusenden. Den Termin für eine gemeinsame Ortseinsicht bitten wir in die üblichen Dienststunden zu legen (siehe unten).
 - ✓ Nach Beendigung der Bauarbeiten bitten wir Sie, uns die Fertigstellung auf dem zweiten Formular anzuzeigen. Es wird eine nochmalige Ortseinsicht vorgenommen, bei der die evtl. entstandenen Schäden festgestellt werden.
 - ✓ Entstandene Schäden können durch den Bauhof der Gemeinde behoben werden. Für Sie fallen dann die Löhne und Materialkosten nach den üblichen Sätzen an. Sollten Sie sich entschließen, die Schäden selbst zu beheben oder durch eine von Ihnen beauftragte Firma zu beheben lassen, weisen wir darauf hin, dass sich die Gewährleistung für diese Arbeiten nach der VOB/B in der jeweils gültigen Fassung bemessen. Das heißt, dass evtl. auftretende Folgeschäden bis zu vier Jahren (Stand der Drucklegung) nach Abschluss der Arbeiten auf Kosten des Auftraggebers (also des Bauherrn) nochmals behoben werden müssen. Diese Verpflichtung entfällt bei einer Ausführung durch die Gemeinde.
- ✓ **Wird der Baubeginn nicht angezeigt, weisen wir darauf hin, dass Sie für alle Schäden haftbar gemacht werden, die in einem Zusammenhang mit den Bauarbeiten auf Ihrem Grundstück stehen könnten. Dies kann unter Umständen auch Schäden einschließen, die nach Beendigung Ihres Bauvorhabens entstanden sind.**
 - ✓ Die Pflicht zur Vorlage der Baubeginnsanzeige (weißer Durchschreibesatz) ans Landratsamt Schweinfurt bleibt von dieser Bestimmung unberührt. Wir empfehlen, diese Baubeginnsanzeige, bzw. die Fertigstellungsanzeige (einfacher rosa-farbener Vordruck) auch weiterhin direkt an das Landratsamt Schweinfurt zu senden.
 - ✓ **Wir weisen darauf hin, dass die Einleitung von Drainagewasser in die Kanalisation aus wasserschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig ist. Wir empfehlen daher, das Fundament, sofern notwendig, als wasserdichte Wanne auszubauen. Entsprechende Auskünfte über deren Ausgestaltung gibt Ihnen Ihr Architekt. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung kann nach der Entwässerungssatzung der Gemeinde Üchtelhausen mit einer Geldbuße belegt werden.**

**FÜR WEITERE FRAGEN STEHT IHNEN SELBST-
VERSTÄNDLICH DAS BAUAMT JEDERZEIT ZUR
VERFÜGUNG.**

**Telefon: ☎ (09720) 9100-13
Email: bauamt@uechtelhausen.de**

Wir hoffen auf Ihr Verständnis und verbleiben
mit freundlichen Grüßen.

Ihre Gemeindeverwaltung

Besuchszeiten:

Mo, Di, Mi, Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Di 14.00 - 16.00 Uhr
Do 14.00 - 18.00 Uhr

Telefon, Telefax

Telefon-Vermittlung: (09720) 9100-0
Telefon-Bauhof: (09720) 9100-30
Telefax: (09720) 9100-29

Bitte beachten Sie, daß sich das Rathaus im Gemeindeteil Hesselbach befindet!

Stand: 09.03.2004